

Einwohnergemeinde Andermatt



AADC AG
ANDERMATT ALPINE DESTINATION COMPANY
Gotthardstrasse 12, CH-6460 Altdorf
Tel.: +41 41 874 17 17, Fax: +41 41 874 17 07
info@aadc.ch, www.andermttresort.com

Tourismusresort Andermatt

Quartiergestaltungsplanvorschriften

QGP Nr. 3 „Sportzentrum“

Genehmigungsexemplar

Burgdorf, 07. November 2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gestaltungsplanvorschriften	1
1.1. Allgemeines	1
1.2. Nutzung	1
1.3. Erschliessung und Parkierung	2
2. Anhang	3
3. Genehmigungsvermerke	5

Verteiler: AADC, Kanton und Gemeinden gemäss sep. Liste, S&B

QGP_Vo_Sportzentrum_Genehmigung_2008 11 07

Steiner & Buschor
Ingenieure und Planer AG
Gotthelfstrasse 52, CH-3401 Burgdorf
Tel. 034 420 80 00, Fax 034 420 80 01
www.steiner-buschor.ch

1. Gestaltungsplanvorschriften

1.1. Allgemeines

Artikel 1

Geltungsbereich

Quartiergestaltungsplan und Quartiergestaltungsvorschriften gelten für den im Quartiergestaltungsplan Nr. 3 Sportzentrum gekennzeichneten Perimeter.

Artikel 2

Inhalt des Quartiergestaltungs-
planes

1. Der Quartiergestaltungsplan regelt verbindlich:

- Die Baulinien
- Die Baufelder mit der max. Geschosshöhe
- Die Zugänge zu den Hauptbauten
- Den Baubereich für unterirdische Bauten
- Die Lage des Eventplatz und die Fussgängerbereiche
- Strassen für den motorisierten Verkehr
- Die Lage des Aussenbades und des Sportfeldes
- Die Ein- und Ausfahrt Einstellhalle
- Die Lage der öffentlichen Aufgänge und Treppen
- Die Grünbereiche
- Neugestaltung des Gewässers

2. Es gelten auch die übergeordneten Quartiergestaltungsplanvorschriften für das ganze Resort.

1.2. Nutzung

Zulässige Nutzungen

Artikel 3

1. Es sind folgende Nutzungen zugelassen: Hallenbad mit Aussenbad, Fitness- und Wellnessanlagen, Gastronomienutzungen, Tagungsräume, Verkauf, Wohnen, Gesundheitseinrichtungen inkl. medizinische Dienstleistungen sowie alle erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen für die Technik.

2. Auf dem Eventplatz können Anlagen des Aussensports (Eisfläche, Volleyball und ähnliches), sowie Anlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen errichtet werden. Das genaue Ausmass und die Situierung der Aussensportanlagen erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

3. Die Untergeschosse dienen der Parkierung sowie für Nebennutzungen und für Technikräume.

Artikel 4

Baufelder, Geschosshöhe

Die Lage und Abmessung der Baufelder und der maximal zulässigen Geschosshöhe sind im Quartiergestaltungsplan eingetragen. Die maximal zulässigen Abmessungen der Bauten ergeben sich aus den Baufeldern. Die Baufelder dürfen im

Umfang von drei Metern überschritten werden, sofern dadurch nichtachtenswerte öffentliche oder private Interessen verletzt werden

Artikel 5

Vorspringende Gebäudeteile

Vorspringende Gebäudeteile wie Erker, Vordächer und Balkone und dergleichen dürfen die Baulinien respektive die um 2.00 m überschrittenen Baulinien (Art.4), um 2.50 m überragen. In Bereichen der Feuerwehruzufahrten dürfen die vorspringenden Bauteile die Feuerwehruzufahrten nicht beeinträchtigen.

Artikel 6

Gebäudehöhen, Firsthöhen

1. Die maximal zulässigen Gebäude- und Firsthöhen sind in Artikel 98 der Ergänzung der Bau- und Zonenordnung (BZO) Andermatt vom 07. März 2007 festgelegt.

2. Über der maximal zulässigen Firsthöhe sind nur technisch bedingte Anlageteile zugelassen. Diese dürfen die Firsthöhe um max. 3 m überragen.

1.3. Erschliessung und Parkierung

Artikel 7

Erschliessung

1. Die motorisierte Verkehrserschliessung erfolgt über die Ringstrasse ins Parkgeschoss.

2. Der Eventplatz ist mit Ausnahme von Notfahrzeugen, Anlieferung, Ortsbus und Taxis verkehrsfrei zu halten. Die genaue Lage der Rampe zum Eventplatz wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Artikel 8

Parkierung

Die Parkierung erfolgt ausschliesslich in der Einstellhalle welche sich unter dem Eventplatz befindet.

2. Anhang

Richttext und Richtskizzen

Architektur und Städtebau

Das Sportzentrum hat eine starke identitätsstiftende, architektonische Ausstrahlung. Es entwickelt sich aus der Landschaft heraus, verbindet und verzahnt sich mit ihm. Die alpine Umgebung mit den Themen Fels, Gletscher und Wasser setzt sich bildlich bis in die Materialisierung fort. Die ostseitige, punktuell aufgelöste Natursteinmauer des Sportzentrums bildet ein räumliches und formales Rückgrat, an dem sich die Sportnutzungen aufspannen und sich nach Westen und Süden mit Sicht auf die spektakuläre Bergwelt stark öffnen. Zusätzliche, gezielt platzierte Panoramaöffnungen im Dachbereich ergänzen den Aussenbezug spannungsvoll und ermöglichen im Innern gleichzeitig eine vielfältige natürliche Belichtung. Der im Süden vorgelagerte, Bad-Aussenbereich bildet funktional und räumlich ein wichtiges Bindeglied zwischen Architektur und Landschaft aber auch zwischen Innen- und Aussenraum.

Das Sportzentrum setzt als Auftakt am östlichen Ortseingang einen wichtigen städtebaulichen Akzent. Gemeinsam mit Bauten der Hotels A und B entsteht eine markante Torsituation, die sowohl von der Nationalstrasse wie auch von der Gotthardstrasse bewusst wahrgenommen wird.

Als wichtiges Bindeglied zwischen Bahnhof und Resort bildet das Sportzentrum ein städtebauliches ‚Scharnier‘ und leitet auf kurzem, attraktivem Weg die Besucher vom Bahnhof auf den Eventplatz beim Sportzentrum und vernetzend weiter auf die zentralen Plätze im Resort.

Der Platz des Sportzentrums eignet sich unter anderem auch für temporäre öffentliche Nutzungen im Freien, wie zum Beispiel Beachvolleyball im Sommer oder Eislaufen zu Musik im Winter. Westlich bilden die Gebäude einen angemessenen städtebaulichen Abschluss für den Eventplatz.

Konstruktion und Materialisierung

Sockel- und Rückwandbereich sowie die Galerieebenen werden in Stahlbetonbauweise erstellt, wärmegeklämt und mit Naturstein verkleidet.

Grossformatige transparente Fassadenkonstruktionen schliessen die offenen Gebäudeteile ab.

Die weitgespannte Dachkonstruktion ist mit einer feingliedrigen Untersicht verkleidet und mit Profiltafeln eingedeckt.

Ansicht OST



Ansicht Platz



Dachlandschaft



3. Genehmigungsvermerke

Vorprüfung am

15. Juli 2008

Öffentliche Auflage vom

18. August bis 16. September 2008

Erlass Baukommission Andermatt vom

07. NOV. 2008

Vom Regierungsrat des Kantons Uri
genehmigt am

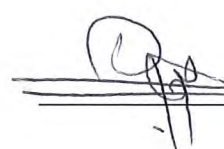
16. Dez. 2008



Beschluss-Nr.

2008-700

Bauherrschaft
AADC AG, Altdorf

 A. Way